

*Hinweise***Die Beschränkung der Mit-Mutterschaft im österreichischen Abstammungsrecht ist verfassungswidrig**

Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Österreich vom 30.06.2022 – G 230/2021 – ist die Einschränkung der in Österreich möglichen Mit-Mutterschaft bei einer Verbindung zweier Frauen in Form einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft auf eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verfassungswidrig. Diese Einschränkung verstößt gegen Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot). Der Verfassungsgerichtshof Österreich hat die entsprechende Bestimmung in §§ 144 und 145 ABGB mit Wirkung zum 01.01.2024 als verfassungswidrig aufgehoben.

**Datenbank des DIM ius gender & gewalt**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM) hat eine Rechtsprechungsdatenbank ius gender & gewalt eingerichtet: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt/ueber-die-datenbank](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt/ueber-die-datenbank). Unter dem Motto „Gute Politik braucht gute Daten: Daten als Schlüssel zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt“ wurde die Datenbank im Mai 2023 von der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des DIM der Öffentlichkeit vorgestellt. In die Datenbank sollen rechtsgebietsübergreifend Entscheidungen nationaler, europäischer und internationaler Gerichte und unabhängiger Menschenrechtsorgane aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt stehen. Weiter finden sich relevante völker- und europarechtliche Dokumente sowie Hintergrundinformationen. Die Datenbank sammelt erstmals diese Dokumente gezielt zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt, um ein Monitoring zu ermöglichen und die Thematik umfassend öffentlich zugänglich zu machen. Sie steht Rechtsanwender\*innen und Interessierten kostenlos zur Verfügung. Die Datenbank steht in einer Hauptversion und in einer vereinfachten Version zur Verfügung. Rechtsanwender\*innen und Interessierte sind auch eingeladen, die Rechtsprechungsdatenbank durch die Einsendung relevanter Entscheidungen, Aktenzeichen, Dokumente oder andere Informationen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt zu unterstützen. Einreichungen werden redaktionell geprüft, auf der Website des DIM finden sich auch Hilfestellungen für Einreicher\*innen betreffend Format, Anonymisierung und Inhaltsprüfung.

**Meldestelle für Antifeminismus**

Die Amadeu Antonio Stiftung hat eine Meldestelle für Antifeminismus eingerichtet. Sexismus, Frauenfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, menschenfeindliche Botschaften, Angriffe auf Gleichstellung und politische Strategien gegen Emanzipationsbestreben können auf der hierfür eigens eingerichteten Webseite [www.antifeminismus-melden.de](http://www.antifeminismus-melden.de) gemeldet werden. Die Webseite ist niedrigschwellig aufgebaut, Namensangaben können freiwillig hinterlassen werden, nur die Angabe einer E-Mailadresse ist Pflicht. Für die Einstufung als antifeministisch prüft die Meldestelle sodann nach bestimmten Kriterien, ob es sich um Antifeminismus handelt. Auf Wunsch erhält die meldende Person auch weitergehende Beratung. Die Angaben werden anonymisiert veröffentlicht in Form von Berichten und einem jährlichen Lagebild.

Ziel der Meldestelle ist es, antifeministische Zustände sichtbar zu machen und politische Entscheidungsträger\*innen dafür zu sensibilisieren.

**EU-weite Nummer für Hilfefone für Betroffene von Gewalt**

Ab Juni 2023 ist das bundesweite Hilfefone „Gewalt gegen Frauen“ auch unter der Telefonnummer 116 016 erreichbar. Die bisherige Nummer 08000 116 016 ist seit 2013 eingerichtet und rund um die Uhr aus deutschen Telefon- und Mobilfunknetzen erreichbar. In 18 Fremdsprachen erhalten hier gewaltbetroffene Frauen anonyme Beratung. Diese Nummer bleibt auch im nächsten Jahr noch weiterhin bestehen.

Unter der Nummer 116 016 bekommen gewaltbetroffene Frauen bald in vielen Ländern Europas Hilfe. 116 ist die europäisch einheitliche Nummer für soziale Dienste, 016 steht für den Bereich „Gewalt gegen Frauen“.

22 EU-Staaten, die Schweiz und die Europäische Kommission unterstützen das Vorhaben einer europaweit einheitlichen Nummer, unter der das jeweilige nationale Hilfefone erreichbar sein wird. Dafür hat sich 2020 eine Mehrheit der europäischen Gleichstellungsministerinnen und -minister ausgesprochen. Eine einheitliche Nummer halten sie für wichtig, da Gewalt gegen Frauen in allen europäischen Ländern ein großes Thema ist. Betroffen sind sämtliche Altersgruppen und soziale Milieus. Gewalt gegen Frauen sei keine Privatsache, sondern gehe alle an – deshalb brauche es auch eine europäische Antwort.

Informationsmaterialien mit einer überarbeiteten Wort-Bild-Marke werden sukzessive in der Rubrik Materialien auf [www.hilfefone.de](http://www.hilfefone.de) zur Verfügung

gestellt. Da die Nummer mit der Vorwahl 08000 für die Übergangszeit von einem Jahr erreichbar bleibt, behalten die bisherigen Materialien vorerst ihre Aktualität – Bestände müssen nicht vernichtet werden.

*UN-Sonderberichterstatterin Reem Alsalem*  
**PAS-Theorie ist zu bekämpfen**

Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, hat dem UN-Rat für Menschenrechte einen Bericht übergeben zum Thema „Sorgerecht, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder“. Darin fokussiert sie auf den Missbrauch des unwissenschaftlichen Begriffs PAS (Parental Alienation Syndrom) in seiner offenen und oft auch verdeckten Form in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. Dabei beschreibt sie die relevanten menschenrechtlichen Konventionen und die tatsächliche Situation in verschiedenen Staaten überwiegend in Europa, Lateinamerika und Australien an Beispielen aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Sie fordert einen nachhaltigen Schutz der Frauen und Kinder in diesen Verfahren. In der Zusammenfassung heißt es:

„Der Bericht verdeutlicht, wie das diskreditierte und unwissenschaftliche Pseudokonzept der elterlichen Entfremdung (PAS) in familienrechtlichen Verfahren von Gewalttätern als Instrument eingesetzt wird, um ihre Misshandlungen und Nötigungen fortsetzen zu können und Vorwürfe häuslicher Gewalt zu untergraben und zu diskreditieren, die von Müttern, die versuchen ihre Kinder zu schützen, erhoben werden. Er zeigt auch, wie der Grundsatz des Kindeswohls (the best interest of the child) verletzt wird, indem der Umgang des Kindes mit einem Elternteil oder beiden aufgezwungen und vorrangig berücksichtigt wird, selbst dann, wenn es Beweise für das Vorliegen häuslicher Gewalt gibt. Wenn trotz der erwiesenen Geschichte häuslicher und/oder sexueller Gewalt dem Gewalttäter das Sorgerecht für Kinder zugestanden wird, so liegt das vorrangig an fehlender Ausbildung, geschlechtsbezogenen Vorurteilen und einem fehlenden Zugang zu juristischer Unterstützung. Die Risiken für derartige Konsequenzen gelten verschärft für Frauen aus marginalisierten Gruppen. (...)“

A/HRC/53/36, 13 April 2023, [www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc5336-custody-violence-against-women-and-violence-against-children](http://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc5336-custody-violence-against-women-and-violence-against-children)